



Ausgewählte Hinweise zur Kassen- und Kassenbuchführung

Unzulässige Verfahren, Fehler und Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung führen zu unangenehmen Steuernachzahlungen und u.U. zu steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Das Risiko ist für bargeldintensive Unternehmen besonders hoch. Die nachstehenden Stichworte sollen Ihnen helfen, unliebsame Erfahrungen mit dem Finanzamt zu vermeiden. Bitte beachten Sie die angekreuzten Punkte besonders.

1. Grundsätze zu den Kassenaufzeichnungen

- tägliche Kassenbuchführung (nur Bargeldgeschäfte)
- tatsächliche Kassenbewegungen sind aufzuzeichnen, centgenau
- einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet, unveränderbar, verständlich
- Entstehung und Abwicklung der Geschäftsvorfälle nachvollziehbar
- Einzelaufzeichnung mit Betrag, Name, Datum, Beleg Nr., USt-Satz, Buchungstext
- Der Kassenbericht ist zur Einnahmeermittlung unzulässig, wenn Einzelaufzeichnungen vorliegen
- In der Gastronomie, im Einzelhandel und dgl. wird es ausreichend sein, wenn der Name nicht aufgezeichnet wird.
- Einzelaufzeichnung immer, wenn Bargeldeinnahme größer als 10.000,00 €
- Aufzeichnung von baren Privatentnahmen und –einlagen mit Herkunft
- Aufzeichnung von Bankeinzahlungen und Überträgen vom Bankkonto
- Kundenzahlungen per EC-Karte, Kreditkarte o.ä. können in den Einnahmen enthalten sein. Sie sind täglich unter den Ausgaben einzutragen.
- Privatauslagen sind am Tag der Erstattung zu erfassen – das Belegdatum ist nicht entscheidend
- Kassenbestand täglich feststellen und dokumentieren (z.B. Zählprotokoll) und mit dem rechnerischen Kassenbestand (Spalte Bestand) abstimmen. Zum Kassenbestand gehört Tresorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse usw.
- Kassenaufzeichnungen und Bargeldbestand sollen jederzeit abstimmbare sein (Kassensturzfähigkeit)
- die Existenz von Sonder- oder Filialkassen erfordert Nebenkassenbücher / -aufzeichnungen
- Betrag und Rechnungsnummer aufzeichnen, wenn eine Ausgangsrechnung bar bezahlt wurde
- verkaufte und eingelöste Gutscheine mit Gutscheinnummer und Name gesondert aufzeichnen
- die Einnahme aus Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen erkennbar trennen
- Einnahmen nach Umsatzsteuersätzen / Erlösarten getrennt eintragen

2. Verfahren

- offene Ladenkasse
 - Diese Kassenart wird nur empfohlen, wenn Einzelaufzeichnungen nicht zumutbar sind und Belege nicht vorliegen und keine elektronische Kasse vorhanden ist
 - Tageskassenbericht (mit Datum, Unterschrift und ggfs. Zählprotokoll)
 - täglicher Kassenbericht
 - Kassenbuch, z.B. Datev (Art-Nr. 10044), Zweckform (Art-Nr. 426) oder ein anderes gebundenes Buch
 - oder Unternehmen online Kassenbuch (Internetlösung der Datev)
 - Kassen- und Warenerfassung für Office von Datev soll nicht mehr benutzt werden
- elektronische Registrierkassen und PC-Kassen (ab 01.01.2017)
 - Dokumentation aller einzelnen Geschäftsvorfälle,
 - Dokumentation der Stornierungen oder der anderen Vorgänge (=jede Betätigung der Kasse)
 - einheitliche digitale Schnittstelle
- Die genannten Bedingungen sind auch zu beachten bei:
 - Waagen mit Kassenfunktion
 - Taxametern
 - Geldspielgeräten
 - Automaten und anderen Vorssystemen
- Bitte lassen Sie sich vom Anbieter des Kassensystems die Ordnungsmäßigkeit bescheinigen.
- gesonderte Geldaufbewahrung (Kassenlade, Geldkassette)
- Nummerierung der Belege
- die Daten täglich festschreiben
- Verfahrensdokumentationen erstellen und aktualisieren



3. Fehler

- keine Eintragung ohne Beleg oder Eigenbeleg, z.B. Tageskassenbericht
- nachträgliche Eintragungen sind nicht statthaft
- Minusbestände sind nicht denkbar
- keine Aufzeichnungen, die rückstandsfrei änderbar sind, z.B. Bleistift, Excel
- nicht überschreiben, radieren oder überkleben. Die unzutreffende Eintragung „muss“ sichtbar und zuzuordnen sein.
- keine Leerzeilen lassen
- für eine Korrektur (Storno) ist ein Grund anzugeben / zu speichern
- Rechen- und Zählfehler sofort korrigieren
- Differenz zwischen Bareinnahme und rechnerischem Ergebnis mit Grund notieren / speichern
- Fremdwährungen mit Euro vermischt
- PC - Kassen sind grundsätzlich manipulierbar
- der Kassenbestand ist nicht plausibel
- die Speicherkarte wird nicht aktiviert oder zeichnet nicht auf
- Datenverlust bei Batterieverbrauch z.B. bei Außerdienststellung

4. Aufbewahrung

- Dauer 10 Jahre – gilt auch für Dritte
- geordnete Ablage (fortlaufende jahresweise Belegnummerierung)
- Kassenbücher
- Tageskassenberichte mit Datum und Unterschrift
- Kassenbelege, Buchungsbelege, Eigenbelege
- Fotokopien von Belegen, die nicht haltbar sind z.B. Thermopapier
- Notizen, Schmierzettel, Nebenrechnungen
- Abrechnungen mit Mitarbeitern
- elektronische Belege sind unverändert elektronisch aufzubewahren
- ggfs. Zählprotokolle mit Datum und Unterschrift
- Tagesendsummenbons, Z-Bons (mit Unternehmensname, Datum, Uhrzeit, laufende Bon-Nummer, Tagessumme, Kundenzahl, Auflistung der Stornos und Retouren, Zahlungsweg (Bar, EC-Karte, Kreditkarte))
- Dateien der PC-Kasse oder Registerkasse mit Tagesendsummen und Einzelbons; unveränderbar (revisionssicher)
- Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten(-änderungen)
- Preislisten, Speisekarten
- Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen, Einsatz- und Aufstellungsprotokolle
- Datensicherheit beachten
- während der Aufbewahrungsdauer: jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar, maschinell auswertbar, exportierbar
- keine Datenverdichtung
- Wenn der Speicherplatz im Kassensystem nicht ausreicht, sind die Daten in der gleichen Qualität auf externe Speicher auszulagern, z.B. Datev Kassenbuch online
- Verfahrensdokumentation
- Dateiformate: GoBD; ASCII, dBase u. a.
- „Alt-Kasse“ bei Systemumstellungen

5. Prüfungen des Finanzamtes

- unangekündigte Kassennachschau (ab 01.01.2018), Betriebsprüfungen
- zum Aufspüren von Fehlern nutzt das Finanzamt Verfahren zur digitalen Datenanalyse
- anonyme Beobachtungen, Testkäufe

6. Planungen

Der Gesetzgeber plant

- zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen bei elektronischen Geräten (ab 01.01.2020)
- Meldungen zu Kassensystemen (ab 01.01.2020)
- Belegausgabepflicht (ab 01.01.2020)
- Bußgeld bei Verstößen bis zu 25.000 € (ab 01.01.2020)

Meine Hinweise sind nicht vollständig. Bitte rufen sie mich an, wenn Sie weitere Informationen benötigen. Die (programm-) technischen Besonderheiten Ihres Kassensystems können von mir nicht benannt und beurteilt werden.